



Kinder- und Jugendschutz-Ordnung des American Football Verband Deutschland (AFVD) e.V.

Präambel

Der AFVD achtet die Würde, Rechte und Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen. Der vertrauensvolle Umgang mit ihnen ist von Respekt geprägt. Bei Gefährdungen des Kindeswohls schauen wir nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch.

Wir sprechen uns gegen jegliche Form von Gewalt aus, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Wir stellen uns der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

Ziel ist es, unsere Funktionäre, Mitarbeiter, Trainer und Betreuer in der Kinder- und Jugendarbeit für den Kinderschutz zu sensibilisieren, Anzeichen von Gewalt und sexuellem Missbrauch ernst zu nehmen und im Verdachtsfall handlungsfähig zu sein.

§1 Grundsatz

Der AFVD verpflichtet sich, die Würde, Rechte und Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen zu achten. Alle Verantwortlichen im AFVD sind dazu angehalten, jegliche Form von Gewalt zu unterbinden und aktiv Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen einzuleiten.

§ 2 Qualifizierung, Sensibilisierung und Unterstützung

1. Qualifizierung

Alle Personen, die im Bereich des AFVD in der Kinder- und Jugendarbeit mitwirken und das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, alle zwei Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen. Davon ist jeder betroffen, der mit Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen Kontakt hat.

Vor Beginn der Tätigkeit und spätestens bei den Vertragsverhandlungen bezüglich der Tätigkeitsaufnahme wird das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis zur Einsicht gefordert. Zum Beantragen des Führungszeugnisses wird vom AFVD eine Zuzahlungsbefreiung ausgestellt.

Mit Aushändigung der Zahlungsbefreiung muss der Betreffende persönlich beim zuständigen Einwohnermeldeamt das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis beantragen und abholen oder auf postalischem Weg sich zukommen lassen.



Im Anschluss wird das erweiterte Führungszeugnis selbstständig dem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des AFVD vorgelegt und die Einsicht schriftlich vermerkt. Hierzu stellt der AFVD entsprechend des geltenden Bundesdatengesetzes eine Vorlage für den Aktenvermerk bereit.

Der Aktenvermerk wird nur erstellt, wenn keine Vorstrafen vorliegen. Sollte eine Vorstrafe vorliegen wird die betreffende Person aus der Kinder- und Jugendarbeit ausgeschlossen.

Personen, die kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, können nicht in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden. Dies ist kein unfreundlicher Akt, sondern dient dem gesetzlich verankerten und vorbeugenden Kinder- und Jugendschutz und entspricht dem Ehrenkodex.

Funktionäre, Mitarbeiter, Trainer und Betreuer des AFVD tragen eine besondere Verantwortung im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes. Sie sind nicht nur Vorbilder für die jungen Athleten, sondern spielen auch eine zentrale Rolle in deren persönlicher und sportlicher Entwicklung. Daher sind sie verpflichtet, alle Vorgaben der Kinder- und Jugendschutz- Ordnung strikt einzuhalten. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses sowie die Teilnahme an Schulungen und Fortbildungen zum Thema Kinder- und Jugendschutz.

Sie müssen in ihrer Arbeit stets die Würde, Rechte und Intimsphäre der ihnen anvertrauten Jugendlichen achten und fördern. Sollte es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung geben, sind sie angehalten, unverzüglich die entsprechenden Maßnahmen gemäß den Vorgaben des AFVD einzuleiten und den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des AFVD zu informieren.

2. Sensibilisierung und Unterstützung

Um Anzeichen von Kindeswohlgefährdung oder Gefahren von Gewalt zu erkennen, ist eine gute Qualifizierung in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitglieder notwendig.

Hierbei unterstützt der AFVD wie folgt:

- Bereitstellung von Vorlagen zur Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes
- Anbieten von Schulungen
- Anbieten von Fort- und Weiterbildungen
- Angebot des offenen Diskurses und Informationsaustausches (terminliche Vereinbarung)
- Informationsweitergabe über die Verbandshomepage bzw. per E-Mail
- Unterstützung und Anbieten von Trainerlizenzelehrgängen mit Bestandteilen zum Kinder- und Jugendschutz
- Förderung von Handlungskompetenzen der Landesverbände
- Förderung der Umsetzung von Mitbestimmung und Partizipation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen innerhalb der Landesverbände und im Bundesverband
- Überprüfung der Eignung von (ehrenamtlichen) Aktiven im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen



§ 3 Prävention

Um jeglicher Form von Gewalt vorzubeugen, möchte der AFVD jeden in seinem Wirkungsbereich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stärken. Dazu gehört auch das Schaffen einer Atmosphäre gegenseitigen Respekts und der Toleranz, in der die Bedürfnisse und Grenzen des Gegenübers gewahrt werden.

Jeder, der in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv ist, soll über den Ehrenkodex informiert und aufgeklärt werden. Der Ehrenkodex dient dem Zwecke der Präventionsarbeit.

§ 4 Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes

Um aktiv in der Präventionsarbeit voranzuschreiten, ist das Etablieren von Kinder- und Jugendschutz essenziell. Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte sollte bekannt gemacht werden. Dies kann über eine Website, eine Mitgliederversammlung oder auf anderem Wege erfolgen.

Die Erreichbarkeit dieser Person, etwa über eine Mailadresse, ist hierbei von Vorteil, sollte es zu einem Verdachtsfall kommen. Weiterhin empfiehlt es sich, zwei Ansprechpartner als Beauftragte zu erheben, um einen möglichst barrierefreien Zugang sowie geschlechtsspezifische Themen abdecken zu können.

In jedem Falle nimmt der AFVD jedes Vortragen seriös auf und zieht unter Umständen den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des AFVD bzw. einen unabhängigen Fachdienst oder das Jugendamt entsprechend hinzu.

Notwendige Interventionen und Maßnahmen werden konsequent umgesetzt. In jedem Fall ist auch der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des AFVD persönlich bzw. per E-Mail zu erreichen. Auch eine anonyme Behandlung des Sachverhaltes ist möglich, wenn dies gewünscht ist.

Der Präsident des AFVD übernimmt persönlich die Verantwortung für den Kinder- und Jugendschutz im Verband und fungiert als Beauftragter, wobei er zusätzlich die Möglichkeit hat, einen weiteren Beauftragten zu benennen, um diese Aufgaben zu unterstützen und sicherzustellen.

§ 5 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Jedem Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung, insbesondere sexualisierte Gewalt, muss nachgegangen und mit Seriosität behandelt werden. Dafür ist eine klare Haltung vorausgesetzt, die aus Offenheit gegenüber diesem Thema, allgemeiner Wachsamkeit und Ehrlichkeit besteht, explizit wenn es um einen Fall im eigenen Verband oder Verein geht. Notfallregelung (Was tue ich bei einer Beobachtung bzw. wenn ich angesprochen werde?)



1. Ruhe bewahren

- Betroffene, die Hilfe ernst nehmen und Zuhören
- Keine Bestätigung oder Verneinung des Sachverhaltes/keine Gegenüberstellungen, keine Versprechen o.ä. geben
- Geben Sie die Zusage, dass der Vorfall aufgenommen wird und dass Sie sich vertrauensvoll darum kümmern. Verweisen Sie darauf, auch bei Notwendigkeit andere in den Prozess mit einzubeziehen (Trainer, Eltern, Ansprechpartner des AFVD etc.). Sie und der Betroffene sind nicht allein in dieser Situation.
- Holen Sie sich auch gern jemand Weiteren, der mit dem Betroffenen Kontakt hat, in das Gespräch (Vier-Augen- Prinzip).
- Mehr kann manchmal vor Ort nicht besprochen und gehalten werden.
- Protokollieren/Dokumentieren Sie das Gehörte und informieren Sie den Ansprechpartner Ihres Vereins und den Vereinsvorstand über einen bestehenden Verdachtsfall.

2. Hilfe holen/Austausch

- Kein blinder Aktionismus! Überhastetes Eingreifen schadet meist!
- Ausnahme: bei Gefahr in Verzug sofort die Polizei unter der Notrufnummer „110“ hinzuziehen
- Sachverhalt mit Ort, Datum und der Uhrzeit sowie beteiligte/involvierte Personen dokumentieren
- Ansprechpartner*In des Vereins und/oder Landesverbandes zum Thema Kinder- und Jugendschutz umfassend informieren

3. Weitere Schritte

1. Information an den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des AFVD
2. Gespräche mit den Beteiligten/Betroffenen und Bezugspersonen

Frankfurt, 23.11.2024

Präsidium des AFVD